

## **Rückmeldungen der Elternbeiräte im Anhörungsverfahren**

Insgesamt nutzten 24 Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und der Gemeinsame Elternbeirat für Horte und Tagesheime der Landeshauptstadt München (GEBHT) die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Rahmen des vorgegebenen Online-Verfahrens Rückmeldung zu geben, dies waren größtenteils Zustimmungen. Zu drei Änderungsvorschlägen gingen Stellungnahmen ein, die im Folgenden zitiert werden.

### **Zur vorgeschlagenen Änderung von Personenbezeichnungen gab es *eine* Rückmeldung:**

*„Gendern ja, jedoch sinnvoll. Der Inhalt des Textes soll verständlich bleiben und nicht durch das Gendern unverständlich werden. Aus linguistischer Sicht sind im Plural neutrale Formulierungen zu bevorzugen, da sie leserfreundlicher sind. Daraus ergeben sich folgende Vorschläge unsererseits:*

*sehr geehrte\*r Elternbeiratsvorsitzende\*r > sehr geehrte Elternbeiratsvorsitzenden*

*Gebührensschuldner\*innen > gebührenscheidende Person(en)*

*Bewohner\*innen > Bewohnenden*

*Antragsteller\*in > Antragstellenden*

*Nutzer\*innenkreis > Nutzendenkreis*

*Nutzer\*innenaccount > Nutzendenaccount*

*(Heim)Erzieher\*innen > (Heim)Erziehenden“*

### **Zur vorgeschlagenen Erhöhung des Verpflegungsgeldes gibt es diese Rückmeldung:**

*„Die Argumente zur Erhöhung des Verpflegungsgeldes sind verständlich. Wir begrüßen die Erhöhung, wenn damit auch die Steigerung der Qualität (Frische, nährstoffreiche Lebensmittel, Bio etc) des Essens einhergeht.“*

### **Zur vorgeschlagenen Änderung, die Abmeldung von Kindern mit Wirkung zum 31.07. auszuschließen, gingen sechs Stellungnahmen ein:**

- *„Dem stimmen wir nicht zu. Da die Kinder in der 4. Klasse ihr Schuljahr zum 31.07. beenden, sind sie de facto keine Schulkinder der Grundschule mehr. Dazu kommt, dass die Einrichtung im August 2 -3 Wochen lang geschlossen ist. Damit stufen wir die Änderungsvorhaben als ungerecht gegenüber den Eltern der Viertklasskinder ein. Von daher ist die Bezahlung der Betreuungsgebühr an die Einrichtung im August nicht nachvollziehbar.“*

- *„Es entsteht hier bei uns der Eindruck, dass hier lediglich die Einnahmenmaximierung das Ziel ist. Gerade im August ist in vielen Einrichtungen die Sommerschließung. Eine Vielzahl der Eltern zahlt hier also weiter, ohne überhaupt die Möglichkeit zu haben, das Kind in die gewohnte Einrichtung schicken zu können.“*
- *„Es sollte eine Ausnahmeregelung geben. In begründeten Einzelfällen sollte ein Austritt auch zum 31.7. möglich sein (z.B. Umzug, etwa in ein anderes Bundesland, in dem die Schule schon im August beginnt oder Umzug, der einen Wechsel der Betreuungseinrichtung zur Folge hat). Die Formulierung könnte analog zur Verkürzung der Abmeldefrist sein, die im gleichen Absatz genannt wird.“*
- *„Kündigungen für den Monat August müssen weiterhin möglich bleiben.“*
- *„Wir stimmen der vorgeschlagenen Abschaffung der Kündigungsmöglichkeit zum Ende des Kalendermonats Juli nicht zu und fordern die Beibehaltung der derzeitigen Regelung.“*

*Begründung: Die Kündigung eines KiTa-Platzes muss für Eltern jeden Monat möglich sein. Beispiele wären Familien, die zum 1. August umziehen oder den Träger wechseln möchten oder die aufgrund eines langen Urlaubs oder Auslandsaufenthalts eine Betreuung im August gar nicht benötigen. Das vom RBS vorgebrachte Argument, die Landeshauptstadt München verpasse ansonsten die Einnahmen der zu zahlenden Besuchsgelühren und ,auch Einnahmen aus der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG‘ ist für uns nicht akzeptabel.*

*Die Angebote der Kinderbetreuung müssen sich nach den Bedürfnissen der Familien richten – und nicht die Familien nach den Bedürfnissen des BayKiBiGs oder der Stadtkasse. Mit dem Argument fehlender Gebühreneinnahmen könnte jedwede Kündigungsmöglichkeit seitens der Eltern kritisiert werden.*

*Wir erkennen an, dass der Städtische Träger auf die Mittelzuflüsse des Freistaats, wie sie im BayKiBiG geregelt sind, angewiesen ist. Die Last einer familienfeindlichen und lebensfremden Gesetzesformulierung des Freistaats darf aber nicht den Münchner Familien zur Last gelegt werden. Wir fordern die Landeshauptstadt München auf – gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag und den die Menschen dieser Stadt vertretenden Mitgliedern des Bayerischen Landtags – auf diesen Missstand hinzuweisen und eine Änderung der staatlichen Förderkulisse zu fordern. In diesem Zusammenhang erbitten wir auch die Unterstützung unserer landespolitischen Bemühungen zur Einführung einer Landeselternvertretung KiTa Bayern durch Rat und Stadtspitze – denn wir sehen hier ein weiteres Beispiel der Notwendigkeit einer starken und demokratisch legitimierten Stimme der bayerischen KiTa-Eltern!“*

- *„Wir sprechen uns gegen diese Änderung bzw. die Aufnahme des Passuses ‚Ende des Betreuungsjahres Ende August‘ aus.  
Es beschneidet unnötig die Eltern und eine generelle Festlegung (absolute) ist nicht notwendig. Mit einer monatsgenauen Abrechnung ist eine Planbarkeit/Umlegung auf das gesamte Jahr möglich.  
Es betrifft nur wenige Kinder pro Einrichtung (Bestandseltern kündigen nicht).“*

### **Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Rückmeldungen folgendermaßen Stellung:**

Die Änderung von Personenbezeichnungen in den Satzungen erfolgte auf Grund der geltenden Vorgaben der Landeshauptstadt München zur geschlechtergerechten Sprache und in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten des Referates für Bildung und Sport und der Rechtsabteilung des Direktoriums. Sowohl in den geltenden Satzungen als auch in den vorgeschlagenen Änderungen werden weitgehend geschlechtsneutrale Begriffe und Bezeichnungen verwendet, allerdings wird hier nicht das Ziel verfolgt, mit der Verwendung des Plurals möglichst viele Personenbezeichnungen neutral darzustellen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Verpflegungsgeldes zum 01.09.2022 erfolgt nach zu diesem Zeitpunkt fünf Jahren Preisstabilität, in denen sowohl Lebensmittel- als auch Personalkosten gestiegen sind und die erhobenen Gebühren für die Verpflegung bei Weitem nicht kostendeckend sind. Selbstverständlich ist die Landeshauptstadt München immer bestrebt, die Qualität der angebotenen Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern, dies ist jedoch nicht unbedingt mit der jetzt geplanten Erhöhung des Verpflegungsgeldes in Bezug zu bringen.

Die vorgeschlagene Änderung, die Abmeldung von Kindern mit Wirkung zum 31.07. auszuschließen, hat Bezug zum Kindertageseinrichtungsjahr. Anders als das Schuljahr (das am 31.07. endet) ist dieses vom 01.09. bis zum 31.08. definiert. Die Schließung von 2 bis 3 Wochen im August ist zumindest satzungsgemäß nicht vorgeschrieben, hier können Elternbeiräte bei der Festlegung des Zeitpunktes von der Einrichtungsleitung beteiligt werden.

Ausnahmeregelungen sind in den Satzungen im Fall von unzumutbaren Härten für die Betroffenen vorgesehen. Eine solche Härte kann durch den Wegfall der Möglichkeit, den Betreuungsplatz zum 31.07. zu kündigen, aus Sicht des Referates für Bildung und Sport nicht eintreten. Es handelt sich um eine Mehrbelastung in Höhe der Besuchsgebühr von *einem* Monat, Verpflegungsgeld wird bei Nicht-Besuch nicht erhoben. Eltern müssen ohnehin nur Besuchsgebühren entrichten, die ihnen zumutbar sind. Für den August als letzten Monat vor dem Aus-

scheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung wird also nur Besuchsgebühr in der Höhe verlangt, die die Eltern auch zuvor bezahlt haben und die ihnen zumutbar war. Eine unbillige Härte in Form einer übermäßigen finanziellen Belastung dadurch, dass die Eltern – wenn überhaupt – noch für 1 Monat eine an ihren finanziellen Verhältnissen ausgerichtete zumutbare Gebühr entrichten müssen, kann als ausgeschlossen betrachtet werden.

Mit der in der Beschlussvorlage dargestellten Ausweitung der sogenannten 11/12-Gebühr auf alle städtischen Kindertageseinrichtungen (zuvor galt diese nur in den Kinderkrippen) wurden ab 2006 die Besuchsgebühren, die in den Kindergärten, Häusern für Kinder, Horten und Tagesheimen von September bis Juli des Kindertageseinrichtungsjahres erhoben wurden, auf 12 Monate verteilt. Für den Monat August wurde zuvor keine Besuchsgebühr erhoben. Mit der Einführung der sogenannten 11/12-Gebühr im Sinne einer Jahresgebühr, verteilt auf 12 Monate, wurde zwar der August kostenpflichtig, dafür wurden jedoch die monatlichen Beiträge über das ganze Jahr verteilt günstiger. Systematisch betrachtet, ist der Besuch der Einrichtung im August also ohnehin kostenfrei, also ein *nicht* zu Zusatzgebühren führendes Angebot an Kinder bzw. Familien, die im August der Betreuung bedürfen, und zudem kann diese Zeit für ein gelingendes, pädagogisch gut gestaltetes „Ausklingen“ der Zeit in der Kindertageseinrichtung genutzt werden. Familien, die der Betreuung in diesem Schluss-Monat nicht mehr bedürfen, brauchen sie nicht in Anspruch zu nehmen, können jedoch nicht *zusätzlich* finanziell entlastet werden.

**Zur ergänzend eingegangenen schriftlichen Stellungnahme des GEBHT vom 21.02.2022 (vgl. Anlage 5 zur Beschlussvorlage) wird in Ergänzung zu den obigen Ausführungen noch Folgendes angemerkt:**

**Zu Ziffer 1 des Schreibens:**

Die Qualität des in den Kindertageseinrichtungen angebotenen Essens ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussvorlage. Hier geht es tatsächlich nur um eine moderate Erhöhung des ohnehin nicht kostendeckenden, über mehrere Jahre stabil gebliebenen Verpflegungsgeldes.

Ungeachtet dessen ist die Qualität der Verpflegung der Kinder dem Referat für Bildung und Sport stets ein Anliegen, was aus den entsprechenden Stadtratsvorlagen des Referats zu diesem Thema auch deutlich hervorgeht. Die vom Stadtrat 2013 beschlossenen Qualitätskriterien („Verpflegungs- und Bewirtschaftungsmodell Schule/Kita isst gut – Kriterienkatalog als Grundlage für die Leistungsbeschreibung im Zuge der Ausschreibung der Verpflegungsleistungen an Schulen und Kindertageseinrichtungen“, Beschluss der Vollversammlung vom 27.02.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10745) liefern seit vielen Jahren eine gute Basis für eine nachhaltige und gesundheitsförderliche Mittagsverpflegung der städtischen Münchner Kindertageseinrichtungen. In diesem Zusammenhang sei zudem auf die jüngst vorgelegte Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 05868 verwiesen (endgültige Beschlussfassung in der Sitzung des Bildungsaus-

schusses vom 30.03.2022), mit der bei unverändert hoher Qualität der Verpflegung eine noch nachhaltigere und weitere ökologische Ausrichtung des Speisenangebots bewirkt werden soll. Die dort beschlossenen Maßnahmen sind nicht zuletzt auch einer gesundheitsförderlichen Ernährung dienlich.

Die im Schreiben des GEBHT enthaltenen Forderungen unter Ziffer 1 zum weiteren Vorgehen wird der Geschäftsbereich RBS-KITA – Städtischer Träger und Fachberatung – auch unter Einbezug des Geschäftsbereichs RBS-ZIM thematisieren.

### **Zu Ziffer 2 des Schreibens:**

Die vom GEBHT zusätzlich thematisierte Betreuungslücke nach dem Ende des Kindertages-Einrichtungsjahres zum 31. August bis zum Beginn des Schulbetriebs im September ist für Kinder, die aus dem Hort bzw. dem Altersbereich Schulkind im Haus für Kinder oder aus dem Tagesheim ausscheiden, tatsächlich gegeben. Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass es sich um Kinder im Altersbereich Ü 10 handelt, die auf eine weiterführende Schule übertreten und für die dann das nachmittägliche Betreuungsangebot des Hortes ohnehin nicht mehr zur Verfügung steht.

Es kann im Einzelfall auf Wunsch von Eltern unter Darlegung der Gründe, weshalb das Kind einer Betreuung in diesem Zeitfenster unabweisbar bedarf und warum diese nicht seitens der Familie gewährleistet werden kann, geprüft werden, ob dem Kind individuell noch eine Betreuung ab dem 1. September bis zum Beginn des Schulbetriebes angeboten wird, sofern die Einrichtung in dieser Zeit geöffnet hat und die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch der Eltern bzw. der Kinder hierauf besteht nicht, die Eingewöhnung der neu eintretenden, jüngeren Kinder hat Vorrang.